

Geschäftsordnung des TaekwonDo - Dojang Bautzen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung hat Gültigkeit für alle Sitzungen von Organen des Vereins.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt verbindlich die Form der Durchführung der Sitzungen von Organen des Vereins.

§ 2 Einberufung und Einladung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, wenn die Lage es erfordert oder wenn ein Viertel des Gremiums dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der Ort und das Datum der Sitzung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bestimmt.
- (3) Die Sitzungsmitglieder werden schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung und der ausgearbeiteten Themen zu den Sitzungen eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin bekannt zu geben. Eine Vorstandssitzung wird bei Bedarf einberufen und ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Termin bekannt zu geben.
- (4) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 3 Nichtöffentliche Themen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen sollen vor allem folgende Themen behandelt werden:
 1. alle Probleme, deren öffentliche Diskussion dem Ansehen des Taekwondo oder Tai Chi Sports oder des Vereins abträglich sind.
 2. Personenprobleme, deren öffentliche Diskussion dem Ansehen von Personen ungerechtfertigt Schaden zufügen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können bei Sitzungen von Ausschüssen anwesend sein, auch wenn diese Sitzung nichtöffentlich ist und sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Sie haben dann jedoch kein Recht auf Mitsprache, Abstimmung und Einladung.
- (3) Das Ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen sowie Einzelheiten aus einer solchen Sitzung dürfen von den Sitzungsmitgliedern und eventuell berechtigten Zuhörern nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

- (2) Die Sitzungsmitglieder entscheiden mit Dreiviertel-Mehrheit, ob später eingehende oder erst vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die einer Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder einer abwesenden Person oder Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge oder das Zurückziehen eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 5 Ablauf der Sitzung

- (1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter erklärt die Versammlung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Sitzungsmitglieder fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sitzungsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden sollen, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließen die Sitzungsmitglieder.
- (4) Der Versammlungsleiter oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (5) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatener Ausschuss behandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (6) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Versammlungsleiter die Sitzung für geschlossen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.
- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass die mit ja oder mit nein beantwortet werden kann.
- (3) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Sitzungsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt oder eine geheime Wahl fordert.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Die Stimmen sind durch den Versammlungsleiter oder durch von ihm Bestimmte zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung be-

kanntzugeben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen können per Handhebung oder geheim per Stimmzettel vorgenommen werden. Die Entscheidung über den Wahlmodus fällt die stimmberechtigte Sitzungsversammlung.
- (2) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (3) Für die Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission aus mindestens 2 Personen zu bilden. Die zur Wahl stehenden Personen dürfen nicht der Wahlkommission angehören.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Soweit Entscheidungen nicht in Sitzungen des Vorstandes getroffen werden, können Abstimmungen hierüber im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden erfolgen.
- (2) Sollten bei einem Umlaufverfahren nicht alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, so ist dieser Antrag erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Sitzungs- und Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlussfassung in Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, zu unterzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2012 Kraft.

Sie wird in den Vorstandssitzungen mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit geprüft und durch den Vorstand geändert.

Die Geschäftsordnung wurde letztmalig zur Vorstandssitzung am 02.05.2013 geändert.

.....
Matthias Tracksdorf
Vorsitzender

.....
Jens Heinke
stell. Vorsitzender

.....
Sylvia Robel
Schatzmeister

.....
Markus Bönisch
Jugendwart